https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_3-34-1

## 34. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Besetzung des Stadtgerichts ca. 1489 Mai 25

Regest: Da bisher am Stadtgericht Mangel an Fürsprechern geherrscht hat, wird das Folgende beschlossen: Künftig hat der jeweils amtierende Rat 8 Fürsprecher einzusetzen, wovon nicht mehr als zwei zum ersten Mal dieses Amt ausüben dürfen. Die Gewählten müssen über Verstand, Vernunft und Bescheidenheit verfügen.

Kommentar: Die vorliegende Ordnung wurde im Anhang zum Vierten Geschworenen Brief des Jahres 1489 erstmals verschriftlicht und stammt von demselben Schreiber wie dieser. Ihre Entstehung dürfte deshalb ebenfalls ins Jahr 1489 fallen (Bauhofer 1943a, S. 102). Es existieren eine weitere Fassung aus dem selben Zeitraum sowie zwei spätere Abschriften in Satzungsbüchern des 16. Jahrhunderts, welche die Ordnung unverändert übernahmen. Im Satzungsbuch der Stadt Zürich findet sich zudem eine erweiterte Ordnung, welche genauere Angaben zu Wahl und Zuständigkeit der Fürsprecher enthält (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 68).

Seit dem Jahr 1419 war das Stadtgericht mit sechs durch den Kleinen Rat gewählten, nebenamtlich tätigen Fürsprechern besetzt gewesen. Die in der vorliegenden Ordnung festgesetzte Zahl von acht hatte bis ins Jahr 1667 Bestand (mit einer kurzlebigen Erhöhung auf zwölf während der Jahre 1556-1557). 1668 wurde die Erhöhung auf zehn Stellen beschlossen, von 1715 bis 1798 waren schliesslich jeweils zwölf Fürsprecher im Amt. Die Fürsprecher führten vor Gericht insofern eine Doppelfunktion aus, als sie neben der Tätigkeit als Richter auch als Anwälte der beteiligten Parteien auftreten konnten. Die Listen der gewählten Fürsprecher am Stadtgericht sind seit 1376 in den Rats- und Richtbüchern überliefert (StAZH B VI 190 - B VI 279 a), ab 1722 sind sie auch im jährlich publizierten Regimentskalender zu finden.

Für den Eid der Fürsprecher vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 136; zu Anzahl und Zuständigkeit der Fürsprecher am Stadtgericht vgl. Bauhofer 1943a, S. 29-31; 100-110.

## Wie das gericht besetzt werden sol

Als bishar groser mangel und gebrest an den fürsprechen des gerichtz gewesen ist, etlicher fürsprechen jugend, och ettlicher fürsprechen versummnüss¹ halb, das sy zü ziten nit als versamelt gewesen sind, als aber die nottürfft das erfordert, harumb haben wir uns erkent, das der fürsprechen acht sin söllen und under die selben über zwen jung nit genommen werden, sunder das der rät, so dann gewalt hät, lüt da hin setzen und ordnen sölle, die witz, vernunfft und bescheidenheit haben und mit denen das gericht und biderblüt versorgt syen.

Eintrag: (Datierung aufgrund der Schreiberhand sowie des Inhalts) StAZH A 43.1.2, Nr. 2, S. 35; Johannes Gross, Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 22.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1498 [Datierung aufgrund der Schreiberhand sowie des Inhalts]) StAZH A 43.1.2, Nr. 3, S. 21; Papier, 22.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1498) StAZH B III 2, S. 337, Eintrag 1; Papier, 24.0 × 33.0 cm. Eintrag: (ca. 1539–1541) StAZH B III 4, fol. 30v; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.

Um das unerlaubte Fernbleiben von den Gerichtsverhandlungen einzuschränken, wurden verschiedentlich Bussenordnungen erlassen (vgl. etwa StAZH B III 53, fol. 22r).